

1927

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1927

Nr. 50

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes. Vom 3. Dezember 1927.....	§. 331
Verordnung über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ und „Gerichtsschreiber“. Vom 30. November 1927.....	§. 334
Zweite Verordnung über die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 3. Dezember 1927.....	§. 335

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 5. Dezember 1927, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsaßes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung mit Norwegen über die Einführung eines Vertragszollsaßes für gewisse norwegische Fischkonserven in Tomaten. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes.

Vom 3. Dezember 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467) sowie das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung als Abs. 1:

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

2. Der § 1 erhält folgenden neuen Absatz:

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus.

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt

sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Reichspost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

4. Im § 3 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) im Eingang die Worte „Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:“ durch die Worte „Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):“;
- b) in Ziffer 1 die Worte „Landes- und Kommunalbehörden“ durch die Worte „Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von“.

5. Der Abs. 2 des § 3 wird durch folgende Vorschriften als Abs. 2 und 3 ersetzt:

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.

(3) Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

6. Im § 3a werden ersetzt:

- a) die Worte „Seefahrt oder Binnenschiffahrt“ durch die Worte „Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt“;
- b) die Worte „nur mit Genehmigung des Reichs“ durch die Worte „nicht ohne Verleihung (§ 2)“.

7. Der § 3b erhält folgende Fassung:

Der Reichspostminister trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten.

8. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

(3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat.

9. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

10. Im § 6 wird das Wort „Reichs-Telegraphenverwaltung“ ersetzt durch „Deutschen Reichspost“.

11. Der § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Reichspost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Aber die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

12. Der § 8 wird durch folgende Vorschriften als §§ 8a, 8b, 8c, 8d und 8e ersetzt:

§ 8a

(1) Die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen sind, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutze des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 8b

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 8a besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 8a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8c

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 8d

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 8e

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der im Satz 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

13. Die §§ 9 und 10 werden durch folgende Vorschriften als §§ 9, 10a, 10b, 10c, 10d und 10e ersetzt:

§ 9

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

§ 10 a

(1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 4) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden verfolgt.

§ 10 b

Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschifffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 10 c

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 8 b Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 10 d

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 10 e

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 9 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel wem sie gehören; bei fahrlässigen Vergehens ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

14. Der § 11 wird durch folgende Vorschriften als §§ 11 a und 11 b ersetzt:

§ 11 a

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums sind die

Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 9 strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Reichspost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 9 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 11 b

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechtes zur Errichtung, Änderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Reichspost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 10 e dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

15. Der § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

16. Die §§ 14 und 15 werden gestrichen.

17. An allen Stellen des Gesetzes werden ersetzt:

die Begriffe „Telegraphenanlagen“ und „Telegraphenlinien“ durch „Fernmeldeanlagen“.

Artikel II

Der § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) sowie das Fernsprechgebührengesetz vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden aufgehoben.

Artikel III

Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467), wie er sich aus dem Gesetze zur Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79), aus § 13 Abs. 2 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) und aus den in dem Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, in fort-

laufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Überschrift „Gesetz über Fernmeldeanlagen“ durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichspostminister
Dr. Schäkel

Verordnung über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“ und „Gerichtsschreiber“. Vom 30. November 1927.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“, „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsbdiener“ vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ tritt die Bezeichnung „Geschäftsstelle“:

I. in allen Gesetzen und Verordnungen des Reichs, sofern die Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ in Verbindung mit den Worten

- a) „zu (zum) Protokoll“,
- b) „unter Vermittlung“

gebraucht ist;

II. ferner:

1. in der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437)

im § 103 Abs. 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2, § 167 Abs. 1, § 196 Satz 2 Halbsatz 1, § 204 Abs. 1, § 207 Abs. 2, §§ 209, 211 Abs. 1, § 212 Abs. 2, § 216 Abs. 1, § 235 Abs. 1, § 261 Abs. 1, § 299 Abs. 1, § 315 Abs. 2, § 362 Abs. 2, § 377 Abs. 1, § 386 Abs. 4, § 497 Abs. 1, § 508 Abs. 1, §§ 544, 566a Abs. 7, § 584 Abs. 2, § 693 Abs. 3, § 706 Abs. 2, § 732 Abs. 1, § 733 Abs. 3, § 753 Abs. 2, § 796 Abs. 3, § 829 Abs. 2, § 915 Abs. 3;

2. in der Strafprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 322)

im § 220 Abs. 2, §§ 320, 385 Abs. 2, § 390 Abs. 3;

3. in der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612)

im § 111 Abs. 1, § 112;

4. in der Vergleichsordnung (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 139)

im § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 42;

5. im § 37 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152);

6. im § 14 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 162);

7. im § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 103);

8. im § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 347);

9. im Artikel 124 Abs. 4, 5 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 392);

10. im § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 430).

Artikel 2

Im Gerichtsverfassungsgesetze (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 299) wird § 161, wie folgt, gefaßt:

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschäftsstellen der Gerichte können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

Artikel 3

In der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) werden, wie folgt, gefaßt:

1. § 49 Halbsatz 2:

die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist.

2. § 165:

Su den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist ein Urundsbeamter der Geschäftsstelle gleichfalls zuzuziehen.

3. § 706 Abs. 1:

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten von der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieser Instanz zu erteilen.

Artikel 4

In der Strafprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 322) werden, wie folgt, gefaßt:

1. § 31 Abs. 1:

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen sowie auf Urundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechende Anwendung.

und der Abs. 3 das:

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Urundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer